

Wildart	Jagdzeit vom... bis...	gültig ab 28.03.2014
Ringeltauben	01.11.-31.01.	
Türkentauben	ganzjährige Schonzeit	
Höckerschwäne	ganzjährige Schonzeit	
Graugänse	01.08.-31.01. mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. und vom 16.01. bis 31.01. nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden darf	
Bläss-, Saat-, Ringelgänse	ganzjährige Schonzeit	
Nonnengänse	01.10.-15.01. mit der Maßgabe, dass die Jagd nur zur Vergrämung und lediglich in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten und nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen durchgeführt werden darf. Die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen muss zuvor durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein. Die erlegten Nonnengänse sind in der Wildnachweisung gesondert zu erfassen.	
Kanada- und Nilgänse	01.08.-31.01.	
Stockenten	01.09.-15.01.	
Pfeif-**, Krick-, Reiher-, Spieß-, Berg-, Tafel-, Samt- und Trauerenten	01.10.-15.01. nur Pfeif-, Krick- und Reiherenten (alle anderen Enten haben ganzjährige Schonzeit)	
Waldschnepfen	16.10.-15.01.	
Blässhühner	ganzjährige Schonzeit	
Silbermöwe Lach-, Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen	01.10.-10.02. nur Silbermöwe (alle anderen Möwenarten haben ganzjährige Schonzeit)	
Rabenkrähe	01.08.-20.02.	
Nebelkrähen und Elstern	ganzjährige Schonzeit	

§ 1 Abs. 3 Bundesjagdzeitenverordnung: Die festgesetzten Jagdzeiten umfassen nur solche Zeiträume einschließlich Tageszeiten, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen für einen Jäger die Gefahr der Verwechslung von Tierarten nicht besteht.

* Im Bereich der Deichkörper, Warften oder sonstiger Erhöhungen außerhalb der Seedeiche darf die Jagd auf Wildkaninchen u. Fische zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz von Küstenvögeln ganzjährig ausgeübt werden.

** In den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg und auf der Insel Fehmarn darf die Jagd auf Pfeifenten zur Abwehr erheblicher Schäden auf gefährdeten Ackerkulturen auch zur Nachtzeit ausgeübt werden.

Jagd- und Schonzeiten in Schleswig-Holstein

gültig ab 28.03.2014

Wildart	Jagdzeit vom ... bis ...
Rotwild	
Kälber	01.08.-31.01.
Schmalspießer	01.08.-31.01.
Schmaltiere	01.08.-31.01.
Hirsche und Alttiere	01.08.-31.01.
Dam- und Sikawild	
Kälber	01.09.-31.01.
Schmalspießer	01.09.-31.01.
Schmaltiere	01.09.-31.01.
Hirsche und Alttiere	01.09.-31.01.
Rehwild	
Kitze	01.09.-31.01.
Schmalrehe	01.09.-31.01.
Ricken	01.09.-31.01.
Böcke	01.05.-31.01.
Muffelwild	
01.08.-31.01.	
Schwarzwild	
16.06.-31.01.; vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden auf Frischlinge und Überläufer	
Feldhasen	01.10.-31.12.
Wildkaninchen *	01.10.-31.12.
Nutrias	
01.08.-28.02.	
Füchse *	
01.07.-28.02.; Jungfüchse ganzjährig	
Marderhunde	
ganzjährig vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes	
Waschbären	
ganzjährig vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes	
Stein- und Baumarder	
16.10.-28.02.	
Iltisse	
16.10.-28.02.	
Hermeline	
16.10.-28.02.	
Mauswiesel	
16.10.-28.02.	
Dachse	
01.08.-31.01.	
Minke	
ganzjährig vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes	
Rebhühner	
ganzjährige Schonzeit	
Fasanenhähne	
01.10.-15.01. ; Fasanenhennen ganzjährige Schonzeit	